

Fälle Schuldrecht BT 3

GoA, Bereicherungsrecht

Bearbeitet von
Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz), Rechtsanwalt und Repetitor

4. Auflage 2019. Buch. 88 S. Softcover
ISBN 978 3 86752 679 1
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Echte berechnigte GoA

Fall 1: Nothilfe für den Geschäftsherrn

B ist begeisterter Skater. Er trainiert mehrmals in der Woche auf einem extra hierfür eingerichteten Platz. An einem Sonntagmorgen hält es den B mal wieder nicht in seinem häuslichen Umfeld, er muss trainieren. Der Trainingsplatz ist an diesem Sonntag leer, B trainiert allein. Bei einem Sprung von der Rampe trifft er auf der gegenüberliegenden Seite nicht mehr auf festen Boden, stürzt auf den Asphalt und bleibt zunächst blutend und bewusstlos neben seinem Skateboard liegen.

Der K, ein Realschullehrer in Ruhestand, hat dies aus einiger Entfernung beobachtet. Er läuft zu seinem Pkw und bringt B in das nächstliegende, aber 70 km entfernte Krankenhaus. Dort stellt sich heraus, dass die Ursache für die Blutung lediglich eine Schürfwunde war, die Bewusstlosigkeit nur vorübergehend anhielt und die Verletzungen im Übrigen nicht so gravierend sind. Ein Arztbesuch in der 5 km entfernt gelegenen Notfallpraxis wäre deshalb ausreichend gewesen.

K verlangt von B Ersatz der Aufwendungen für den Krankentransport i.H.v. 42 € als Abnutzungskosten des Pkw und 80 € für seine aufgewendete Zeit, da er zur gleichen Zeit am Mittag diesen Verdienst für Nachhilfeunterricht, den er wegen der Nothilfe absagen musste, erzielt hätte. Zu Recht?

A. Ein vertraglicher Anspruch, etwa aus §§ 631, 632,¹ besteht jedenfalls deshalb schon nicht, weil B aufgrund seiner Bewusstlosigkeit keinen Handlungswillen als Mindestvoraussetzung für eine Willenserklärung hatte.

B. K könnte gegen B aber einen Aufwendungsersatzanspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag (im folgenden GoA) gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 haben.

I. Voraussetzung ist gemäß § 677, dass K ein Geschäft geführt hat. Dabei ist der Kreis der Geschäfte weit zu ziehen. Erforderlich ist eine **Tätigkeit**, bloßes Unterlassen, Dulden oder Gewährenlassen genügt grundsätzlich nicht.

Kurz kann man sagen: ein Geschäft i.S.d. § 677 ist **jedes rechtliche und tatsächliche Handeln**.

Vorliegend bringt K den B in ein Krankenhaus. Das ist eine tatsächliche Tätigkeit i.S.d. § 677.

II. Gemäß § 677 müsste K das Geschäft zudem für einen anderen geführt haben. Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft nicht nur als eigenes, sondern (zumindest auch) als fremdes besorgt, also mit dem Bewusstsein, der Erkenntnis und dem Willen, im Interesse eines anderen zu handeln. Das wiederum setzt voraus, dass überhaupt ein fremdes Geschäft besorgt wird.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

1. Fremd ist das Geschäft, wenn es objektiv zum **Pflichten- und Interessenkreis eines anderen** gehört. Das objektiv fremde Geschäft fällt schon seiner Natur und seinem äußeren Erscheinungsbild nach in einen anderen Rechts- und Interessenkreis als den des Handelnden. Erforderlich ist ein objektiv unmittelbarer Bezug zum Rechts- und Interessenkreis des anderen, ein bloß mittelbarer Bezug genügt nicht.²

Hilfeleistungen für Dritte, insbesondere für verletzte Unfallopfer, weisen einen unmittelbaren Bezug zum Rechts- und Interessenkreis eines anderen auf, nämlich zu den betroffenen Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit der Verletzten. Den B ins Krankenhaus zu bringen, stellt somit ein objektiv fremdes Geschäft dar.

2. Ferner müsste K mit dem erforderlichen **Fremdgeschäftsführungswillen** gehandelt haben. Das setzt voraus, dass der Geschäftsführer Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts und den Willen hat, dieses Geschäft auch für einen anderen zu besorgen. An den Nachweis des Fremdgeschäftsführungswillens sind, je nach Art des Geschäfts, unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Führt der Geschäftsführer ein objektiv fremdes Geschäft, besteht allein aufgrund der Vornahme eine tatsächliche Vermutung für das Bewusstsein und den Willen der Fremdgeschäftsführung.³ Bei einer objektiv fremden Geschäftsführung wird der Fremdgeschäftsführungswille also **vermutet**, es sei denn, der Geschäftsführer bringt den gegenteiligen Willen zum Ausdruck. Dafür bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte.

Mithin führte K das Geschäft für einen anderen, nämlich für den B.

III. Die Geschäftsführung muss zudem **ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung** gegenüber dem Geschäftsherrn erfolgen. Die Berechtigung kann sich etwa aus Rechtsgeschäften, aus Benutzungs- und Gemeinschaftsverhältnissen, aus familienrechtlichen Beziehungen sowie aus Amts- und Organstellung ergeben.⁴

Hier traf den K lediglich die allgemeine Hilfeleistungspflicht aus **§ 323 c StGB**. Diese **begründet** jedoch **weder** einen **Auftrag noch** eine **sonstige Berechtigung** i.S.d. des § 677.⁵

Dafür spricht vor allem, dass das spezielle Auftragsverhältnis i.S.d. § 677 immer eine Sonderbeziehung zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn statuiert, in welcher die rechtlichen Beziehungen, insbesondere auch in Bezug auf den Aufwendungsersatz, speziell geregelt sind. Der § 323 c StGB begründet aber gerade keine Sonderbeziehung, sondern betrifft die Allgemeinheit.

K wurde daher ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung gegenüber B tätig.

IV. Die **Übernahme** der Geschäftsführung muss außerdem gemäß § 683 S. 1 mit dem **Interesse** und dem wirklichen oder mutmaßlichen **Willen** des

Anmerkung:

Fehlt die Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts, liegt ein Fall des § 687 Abs. 1 vor und die Vorschriften der GoA finden gar keine Anwendung. Fehlt der Wille für einen anderen tätig zu werden (egoistisches Handeln), liegt aber Kenntnis vor, so liegt ein Fall des § 687 Abs. 2 vor.

Anmerkung:

In erster Linie kommt es auf den wirklichen Willen an. Die Äußerung muss nicht ggü. dem Geschäftsführer erfolgen. Der wirkliche Wille ist auch dann maßgebend, wenn er unvernünftig oder interessenwidrig ist.

² Palandt/Sprau BGB, 78. Aufl. 2019, § 677 Rn. 11.

³ Vgl. BeckOK/Gehrlein BGB, 50. Edition 2019, § 677 Rn. 13.

⁴ Palandt/Sprau § 677 Rn. 11.

⁵ Das entspricht der allg. Meinung, vgl. etwa Palandt/Sprau § 677 Rn. 11.

Hier befand sich das Gemälde in einem Kellerraum des K. An diesem hatte K den unmittelbaren Besitz und damit auch an allen Gegenständen, die sich in dieser räumlichen Herrschaftssphäre befinden (mit Ausnahme des Werkzeuges, welches B dort untergestellt hatte), somit auch am Gemälde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kellertür nicht verschlossen war. Zum einen wurde das Gemälde nicht aus der Herrschaftssphäre des K entfernt, zum anderen hat B keinen Besitzbegründungswillen. B will lediglich die Restaurationsarbeiten an dem Gemälde durchführen, da ihm das seine berufliche Ehre gebietet.

Es liegt daher kein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses vor.

K hat keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 gegen B.

C. K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € aus **§ 678** haben.

I. Die **Voraussetzungen des § 677** liegen vor, da B mit der Restauration ein fremdes Geschäft des K mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt hat.

II. Das **Geschäft widerspricht** auch **dem wirklichen Willen** des K. Dieser entgegenstehende Wille wurde von K nämlich ausdrücklich geäußert. Da B den K nach der Restauration gefragt hatte, kannte er auch dessen entgegenstehenden Willen. Das im Rahmen des § 678 erforderlich **Übernahmeverschulden** liegt demnach vor.

III. Als **Rechtsfolge** des Anspruchs aus § 678 hat B den aus der Übernahme der Geschäftsführung entstandenen Schaden zu ersetzen. K ist daher so zu stellen, wie er ohne das Tätigwerden des B stehen würde. Ohne die Geschäftsführung hätte sich B nicht mit einer offenen Farbdose im Kellerraum aufgehalten und die Zerstörung des Bildes wäre ausgeblieben.

Da ein Ausführungsverschulden nicht erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, ob B dabei fahrlässig gehandelt hat.

IV. Eine Kürzung des Anspruchs gemäß **§ 254** kommt nicht in Betracht, da K nicht damit rechnen musste, dass sich B zu Restaurationszwecken in dem Kellerraum aufhält.

K kann von B Schadensersatz i.H.v. 2.000 € aus § 678 verlangen.

D. K könnte gegen B einen Anspruch i.H.v. 2.000 aus **§ 823 Abs. 1** haben.

B hat durch ein ihm zurechenbares und rechtswidriges Verhalten das Eigentum des K verletzt. Fraglich ist indes, ob B ein **Verschulden** an dieser Eigentumsverletzung trifft.

Für B war **völlig unvorhersehbar**, dass die Kellertür genau in dem Moment, als B im Innenraum davor stand, ruckartig aufgestoßen wird. B hält sich auch nicht unbefugt in dem Kellerraum auf, da er dort mit Zustimmung des K sein Werkzeug untergebracht hat und darauf zugreifen können muss. B hat folglich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen, ihn trifft kein Verschulden.

Ein Anspruch des K gegen B aus § 823 Abs. 1 besteht nicht.

Während es bei § 678 auf ein Übernahmeverschulden ankommt, ist im Rahmen des § 823 Abs. 1 das Verschulden an der Rechtsgutverletzung, hier am Eigentum, ausschlaggebend. Dies wäre bei der GoA mit dem Ausführungsverschulden vergleichbar.

E. B könnte gegen K einen Anspruch gemäß **§§ 677, 684, 812 ff.** haben.

I. Die **Voraussetzungen des § 677** liegen vor, da B ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für K geführt hat, ohne dazu beauftragt oder sonst berechtigt gewesen zu sein.

II. Ferner müssten gemäß **§ 684 S. 1** die **Voraussetzungen des § 683 nicht vorliegen**. Da, wie bereits geprüft, die Geschäftsführung nicht willensgemäß war, liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor.

III. Der Anspruch ist indes gemäß **§ 685** ausgeschlossen, wenn B nicht die Absicht hatte, vom Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen. Diese Absicht muss jedoch nach außen erkennbar sein, entweder durch ausdrückliche Erklärung oder jedenfalls den Umständen nach.³² Ausdrücklich hat B eine solche Erklärung nicht abgegeben. Auch aus den Umständen ergibt sich keine Schenkungsabsicht, da B gerade beruflich Restaurationen dieser Art ausführt.

IV. Gemäß **§ 684 S. 1** ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, **nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung** herauszugeben.

K hat als Eigentümer des Bildes (zunächst) einen **Wertzuwachs durch die Restaurierung** erlangt.

Die Vorschrift des § 684 S. 1 enthält nach h.M.³³ eine **Rechtsfolgenverweisung** auf das Bereicherungsrecht, da die Tatbestandsmerkmale einer bereicherungsrechtlichen Kondition schon im Rahmen des § 684 geprüft werden. Insbesondere mangelt es am Rechtsgrund, weil die Voraussetzungen des § 683, welcher einen Rechtsgrund i.S.d. § 812 darstellt, nicht erfüllt sind.

K hat B demnach an sich gemäß **§ 818 Abs. 2** den objektiven Wertzuwachs seines Bildes zu ersetzen. Allerdings ist K gemäß **§ 818 Abs. 3** entreichert. K hat nämlich keine eigenen Vermögensaufwendungen erspart, da er das Bild nicht mehr restaurieren lassen wollte. Im Übrigen ist das Bild mittlerweile aber auch zerstört, sodass der objektive Wertzuwachs im Vermögen des K nicht mehr vorhanden ist.

B hat gegen K keinen Anspruch gemäß §§ 677, 684, 812 ff.

32 Palandt/Sprau § 685 Rn. 2.

33 Vgl. Palandt/Sprau § 684 Rn. 1 m.w.N.